



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 16. November 2012

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2014	148
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kfz-Mechatroniker mit Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik mit der Zusatzqualifikation „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“	148
Bekanntmachung der Zweckverbände	
55. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum am 28. November 2012.....	150

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2014

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. November 2012 Gz. RMF-31-4326-1-7-2

An die Landkreise,
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die DB Netz AG
die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABl S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABl S. 522) sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr 2014 beginnen sollen, bitten wir unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts bis

21. Januar 2013

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

auf der Internetseite "Planung und Bau/Straßenbau/Bahnübergänge" abrufbar.

Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2014 zu rechnen ist, bitten wir erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt **A IV 1** der o. g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt **A IV 2** der o. g. GemBek mit vorgelegt werden.

Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungs- und Vereinbarungsverhandlungen enthalten.

Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach Art. 2 BayGVFG und

Art. 13 c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 12. Januar 2007, geändert mit Bek vom 10. November 2008 (RZStra; AllMBl 2008 S. 707) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 148

Formblatt siehe Seite 149

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kfz-Mechatroniker mit Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik mit der Zusatzqualifikation „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Oktober 2012 Gz. 44.1-5204-39/12

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.10.2012 Nr. VII.3-5S 9641-7b.89653 erlässt die Regierung von Mittelfranken nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende Kfz-Mechatroniker mit Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik mit Beschäftigungs-ort in Mittelfranken, die die Zusatzqualifikation „Elektrofachkraft Fahrzeugtechnik“ anstreben, haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2012/13 beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 die

Städtische Berufsschule Direktorat 2 Nürnberg
Abteilung Kraftfahrzeugtechnik
Äußere Bayreuther Str. 8
90491 Nürnberg

als Gastschüler zu besuchen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend am 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 148

Abs.:

┌ ┐

Regierung von Mittelfranken
 SG 31
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

└ ┘

Betreff: **Gesetzliche Kostenanteile des Bundes nach §§ 3, 13 EKrG**
 Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG

Bezug:

Anlagen:

Straßenbaulastträger	
Bahnstrecke	Bahn-km
Straße	Straßen-km
Baumaßnahme (Bezeichnung)	
Gesamtkosten €	kreuzungsrechtliche Kostenteilungsmasse €
Zeitlicher Finanzierungsablauf	
20	Anteil des Straßenbaulastträgers €
20	Anteil der Deutschen Bahn AG €
20	Bundesanteil nach § 13 EKrG €
20	Bundeszuschuss nach § 17 EKrG €

Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen? Nein Ja, am _____

Wurde die Maßnahme bereits gemeldet? Nein Ja, am _____

Für die Richtigkeit der Angaben
 Unterschrift

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 29. Oktober 2012

Die 55. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Mittwoch, 28. November 2012, 09:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2012
3. Haushaltssatzung 2013
4. Planungen zur 2. Ausbaustufe (Erhöhung der Lieferleistung auf 3.000 Liter/Sekunde) - Bewertung und Szenarien
5. Anschlussentgelt - Berechnungsmethode
6. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
7. Verbandsangelegenheiten - Wahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds für den Werkausschuss
8. Sonstiges

Nürnberg, 29. Oktober 2012

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 150

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.